

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Solarkollektoranlagen in der Region Hannover (Solarwärme-Richtlinie)

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert innerhalb des Regionsgebietes die Errichtung von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung bzw. zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Zweck ist es, die solare Energieerzeugung zu unterstützen, um damit einen Beitrag zur Klimaneutralität der Region Hannover, im Sinne des „Masterplan Stadt und Region Hannover | 100% für den Klimaschutz“¹, zu leisten.

Die Förderung durch die Region Hannover ist gekoppelt an die Förderung der Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).

2. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzung

- 2.1 Förderfähig sind die Kosten einer Solarkollektoranlage. Förderfähig ist
- die Neuerrichtung einer Solarkollektoranlage zur Warmwasserbereitung bzw. zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung,
 - die Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage zur Warmwasserbereitung bzw. zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
- 2.2 Voraussetzung für eine Förderung der Anlage durch die Region Hannover ist, dass die Anlage gemäß den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Ziff. IV, 1.2.1. Basisförderung) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in der jeweils gültigen Fassung gefördert wird.
- 2.3 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Inbetriebnahme der Anlage spätestens 9 Monate nach Antragsstellung bei der Region Hannover erfolgt ist.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen der Investitionsförderung als Festbetragsfinanzierung und ist nicht rückzahlbar.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der vom Bafa gewährten Zuwendung und soll dieser entsprechen. Die Zuwendung wird jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von 1.000 € pro Anlage.

¹ Weiterführende Informationen im Internet unter der Adresse www.klimaschutz2050.de
Region Hannover

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die Zuwendung sind natürliche Personen, die eine Maßnahme, die nach den Maßgaben dieser Richtlinie gefördert wird, für den privaten Gebrauch in der Region Hannover realisieren wollen. Gewerbetreibende, juristische Personen und sonstige Organisationen sind nicht antragsberechtigt.

5. Antragsfristen

- 5.1 Ein Antrag kann jederzeit im Kalenderjahr gestellt werden, spätestens bis zum 31.10.2020.
- 5.2 Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages.
- 5.3 Die Region Hannover kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Der Förderantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in doppelter Ausführung und in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen. Inhalte des Antrages sind:
 - Eine Vorhabenbeschreibung inkl. einer Kostenkalkulation,
 - ein Finanzierungsplan mit Angabe weiterer Fördermittel Dritter,
 - eine formlose Bestätigung, dass mit dem Projekt, für das die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde,
 - eine formlose Bestätigung, dass beabsichtigt ist, eine Förderung für die Solarkollektoranlage aus dem in Ziff. 2 genannten Bafa-Programm zu beantragen.
- 6.2 Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

7. Bewilligung

- 7.1 Die Region Hannover entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn folgende Unterlagen eingereicht wurden:
 - Bewilligungsbescheid des Bafa, mit dem die Förderung der Anlage bewilligt wird, für die die Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wird,

- die dem Bafa vorgelegten Unterlagen, insbesondere die auf den Antragsteller ausgestellte, detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Solarthermieanlage und deren Bestandteile, begleitende Optimierungsmaßnahmen und den neuen Pufferspeicher in Kopie,
- Bewilligungsbescheide / Förderungszusagen, soweit die Maßnahme durch weitere Zuwendungsgeber gefördert wird,
- aktuelle für die Auszahlung der Fördermittel notwendige Kontoinformationen.

Die Region Hannover kann weitere Unterlagen anfordern.

- 7.2 Zuwendungen aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 7.3 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller förderfähigen Anträge aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.
- 7.4 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

8. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides der Region Hannover.

9. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die nach Ziff. 7 vorzulegenden Rechnungen.

10. Zweckbindungsfrist

Die geförderte Anlage ist mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung zu erhalten. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, kann dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Zuwendung führen.

11. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 14.11.2017 in Kraft.

Hannover, den 27.09.2017